



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014**

Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [...] wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Anpassung der Besoldung 2013

(1) Ab 1. Januar 2013 erhöhen sich um 2,45 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47,
4. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
5. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
6. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
8. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
9. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Ver-

ordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188),

10. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) und
11. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483).

(2) Der Anwärtergrundbetrag wird um 50 Euro erhöht.“

2. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

[Tabellen]

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2014

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 17 a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a

Anpassung der Besoldung 2014

Ab 1. Januar 2014 erhöhen sich um 2,75 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Anwärtergrundbetrag,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
 10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188),
 11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) und
 12. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483).“

2. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

[Tabellen]

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2013

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), wird wie folgt geändert:

Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 a des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 um [_____ Euro], wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Ziffer 1 oder Ziffer 2 Buchstabe a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2014

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

§ 80 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2014 um [_____ Euro], wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Ziffer 1 oder Ziffer 2 Buchstabe a oder b SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 und Artikel 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion